

Mögliche Auswirkungen beim Oldtimerkauf

Michael Eckert, Rechtsanwalt, Spezialist für Oldtimerrecht

Übersicht über die wichtigsten Änderungen:

§ 434 BGB: Neue Definition eines Sachmangels

Im Vordergrund steht nicht mehr die vereinbarte Beschaffenheit und nur hilfsweise die übliche Beschaffenheit für den vorausgesetzten Gebrauch



Neu:

Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn Sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen <u>und</u> den Montage-Anforderungen dieser Vorschrift entspricht (§ 434 Abs. 1 BGB)



§ 439 BGB: Nacherfüllung

Spezielle Regelung bei Einbau der Sache durch den Käufer, bevor der Mangel offenbar wurde (Abs. 3)

Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen (Abs. 5)

Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen (Abs. 6)



Der Unternehmer hat die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher durchzuführen, wobei die Art der Ware sowie der Zweck, für den der Verbraucher die Ware benötigt, zu berücksichtigen sind (§ 475 Abs. 5)



Hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat (§ 475 e BGB)



§ 476 Abs. 1

Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 441 und 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen.

Von den Anforderungen nach § 434 Abs. 3 oder § 475 b Abs. 4 kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer durch Vertrag abgewichen werden, wenn:



- der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht und
- die Abweichung im Sinne der Nr. 1 <u>im Vertrag</u> ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde (§ 476 Abs. 1 Ziff. 1 und 2)



§ 476 Abs. 2

Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer <u>Verjährungsfrist</u> ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn … bei gebrauchten Waren von weniger als einem Jahr führt.

Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn:



- der Verbraucher <u>vor der Abgabe seiner Vertrags-</u> <u>erklärung</u> von der Verkürzung der Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt wurde <u>und</u>
- die Verkürzung der Verjährungsfrist <u>im Vertrag</u> ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde (§ 476 Abs. 2 Ziff. 1+2).

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn sie durch anderweitige Gestaltung umgangen werden (§ 476 Abs. 4)



Zeigt sich <u>innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang</u> ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475 b abweichender Zustand der Ware, so <u>wird vermutet, dass</u> <u>die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war</u>, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware und des mangelhaften Zustands unvereinbar (§ 477 Abs. 1)

